

Konzeption Kommunalen Ordnungsdienst in Friedrichshafen

In Baden-Württemberg haben die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die Ortspolizeibehörde, hier das Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, kann nach § 125 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) zur Durchführung dieser Aufgaben Gemeindliche Vollzugsbedienstete bestellen. Die Stadt Friedrichshafen möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und für ihr Stadtgebiet einen Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) einrichten.

Im Folgenden sind die bei der Einrichtung des KOD zu beachtenden Punkte zusammengefasst.

1. Allgemeines

Es soll eine Dienstanweisung erstellt werden, welche für Angehörige des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) i.S. des § 125 PolG gilt. Hier werden alle Anforderungen, Aufgaben und Befugnisse geregelt.

2. Organisation

Die Mitarbeitenden des KOD übernehmen nach § 125 PolG polizeiliche Aufgaben und haben bei deren Erledigung die Stellung von Polizeibeamten im Sinn des Polizeigesetzes. Daher ist ein KOD zweckmäßigerweise organisatorisch der Polizeibehörde zuzuordnen. Konkret ist daher eine Ansiedlung des KOD im Dezernat II und hier beim Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung (BSO) als Orts- und Kreispolizeibehörde vorgesehen. Innerhalb des BSO soll der KOD der Abteilung „Öffentliche Sicherheit“ zugewiesen werden.

Strukturell ist geplant, den KOD im Organigramm zunächst als Aufgabenbereich auszuweisen. Nach einer gewissen Anlaufphase soll überprüft werden, inwieweit eine Einstufung als Sachgebiet innerhalb der Abteilung zielführend ist.

Dem KOD unmittelbar vorgesetzt wäre bei dieser Organisationsform die Abteilungsleitung „Öffentliche Sicherheit“, die wiederum der Amtsleitung des BSO unterstellt ist.

3. Stellenanteil und Eingruppierung

Für eine effiziente und zielgerichtete Aufgabenerfüllung sind für den Kommunalen Ordnungsdienst zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt 6 Vollzeitstellen erforderlich, die neu geschaffen werden müssen. 5,5 dieser Stellen sind für die eigentlichen Kontrolltätigkeiten vorgesehen und ein Stellenanteil von 0,5 für die Planung und Koordination sowie die fachliche Führung. Die beiden Stellenanteile von jeweils 0,5 für die Kontrolltätigkeiten und die Planung sollen zu einer 1,0 Stelle zusammengeführt werden, die als Teamleitung bezeichnet werden soll.

Wie von DIG-ORG bereits im Jahr 2020 eingeschätzt, sind die Stellen mit eigentlicher KOD-Tätigkeit in Entgeltgruppe 9a TVöD-V einzugruppieren. Für die Stelle der Teamleitung ist eine Eingruppierung in EG 9b TVöD-V vorgesehen. Eine abschließende

Bewertung der Stellen ist anhand der noch zu erstellenden Stellenbeschreibungen durchzuführen.

4. Ausbildung

Ein Ausbildungsberuf „Kommunaler Ordnungsdienst“ existiert nicht. Dennoch bedarf es einer speziellen, polizeiähnlichen Ausbildung in der neben rechtlichem Wissen De- eskalations- und Kommunikationstechniken sowie Abwehr- und Zugriffstechniken ver- mittelt werden.

Die Verwaltungsschule des Gemeindetags Baden-Württemberg bietet hierfür einen Fortbildungslehrgang „Kommunaler Ordnungsdienst“ an, welcher von den Mitarbei- tern des Kommunalen Ordnungsdienstes einheitlich absolviert werden soll.

Für die Stellen kommen insbesondere Personen mit einer gewissen Vorbildung wie beispielsweise Fachkräfte für Schutz und Sicherheit in Frage. Dabei sollen andere Personen jedoch ausdrücklich nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, ent- scheidend ist die persönliche Eignung für die auszuführenden Aufgaben.

5. Dienstzeit

Für die konkrete Einsatzplanung wird ein Dienstplan erstellt. Grundlegendes Ziel ist, mit zwei sich abwechselnden Doppelstreifen einen möglichst großen Zeitraum abzu- decken.

Besonderes Augenmerk wird dabei bei der Ausgestaltung des Dienstplans darauf ge- legt, in den Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende (zumindest am Sams- tag) Präsenz zeigen zu können. Angedacht ist die Einführung eines Schichtmodells, das einen Einsatz des KOD zu folgenden Zeiten garantiert:

Sonntag bis Donnerstag	bis 22.00 Uhr
Freitag und Samstag	bis 01.00 Uhr

Geprüft wird ferner, ob und wenn ja inwieweit die Dienstzeiten im Winterhalbjahr (von November bis April) angepasst werden sollten, da hier nach den bisherigen Erfahrun- gen mit weniger Bedarf gerechnet werden kann. Im Gegenzug wäre dann eine Aus- dehnung der Zeiten im Sommerhalbjahr denkbar.

6. Dienstkleidung und Ausrüstung

Für die Beschäftigten des KOD ist einheitliche Dienstkleidung zu beschaffen, die ent- sprechend beschriftet wird. Dies soll zum einen klarstellen, dass Mitarbeitende des KOD in offizieller Funktion handeln, zum anderen soll dadurch die Zuordnung der ein- zelnen Mitarbeitenden zur Stadtverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger erleichtert werden.

Den Beschäftigten werden diverse Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Neben der Versorgung mit technischen Hilfsmitteln wie einem Smartphone für jeden Mitarbeitenden des KOD sollte auch eine angemessene Ausstattung mit passiven

Verteidigungsmitteln erfolgen. Hier erscheint nach Abwägung aller Aspekte eine Ausrüstung mit Reizstoffsprüheräten und Einsatzstöcken sowie Handschließen angemessen, aber auch erforderlich. In letzter Konsequenz muss es den Mitarbeitenden des KOD möglich sein, sich gegen eventuelle Angriffe zur Wehr zu setzen, nicht nur um die notwendigen Maßnahmen durchzusetzen, sondern vor allem, um sich selbst zu schützen. Eine über dieses Mindestmaß hinausgehende Ausstattung mit Elektro-Tasern oder Schusswaffen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht notwendig angesehen.

Um die Mobilität der KOD-Mitarbeitenden innerhalb Friedrichshafens sicherzustellen, ist kurz- bis mittelfristig ein Dienstfahrzeug zu beschaffen.

7. Unterbringung

Idealerweise wird der KOD zentral und bürgernah in der Innenstadt untergebracht. Dadurch wird zum einen sichergestellt, dass Einsätze zumindest hier auch auf Anforderung kurzfristig möglich sind, zum anderen ist durch die räumliche Nähe zur Polizeibehörde eine reibungslose und effiziente Kommunikation möglich.

Aufgrund der begrenzten räumlichen Kapazitäten im Rathaus Adenauerplatz wäre eine Unterbringung des KOD derzeit nur in den an das Rathaus angrenzenden Räumen in der Eugen-Bolz-Straße möglich, die bereits mehreren Zwecken gedient haben. Sofern dies umgesetzt werden kann, wäre eine Einrichtung mit drei Schreibtischen zweckmäßig sowie die Schaffung von Umkleidekabinen und Duschkmöglichkeiten.

8. Aufgaben

Das Aufgabengebiet des KODs soll nach Übertragung durch die Ortspolizeibehörde im Wesentlichen die in § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) aufgeführten polizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet der Stadt Friedrichshafen umfassen.

Dies sind insbesondere:

- die Ordnungspräsenz
- die Umsetzung der städtischen Polizeiverordnung
- die Bekämpfung von Ordnungsstörungen und der Vollzug des Polizeirechts
- der Schutz der Nachtruhe vor Störungen durch Party- und Gaststättenlärm
- das Vorgehen gegen Sperrzeitüberschreitungen in der Außengastronomie
- Waffenaufbewahrungskontrollen im Auftrag der Waffenbehörde
- die Kontrolle von Wettbüros und Spielhallen
- die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzes
- allgemeine Kontrollen im öffentlichen Raum, z.B. Straßenmusiker

Dieser Aufgabenkatalog ist nicht abschließend und kann bedarfsgerecht erweitert werden. Denkbar ist neben diesen Vollzugsaufgaben auch ein gewisser Anteil an präventiver Tätigkeit durch Information und Aufklärung, beispielsweise in Form von regelmäßigen Infoständen.

9. Zusammenarbeit mit der Landespolizei

Eine weitere Intensivierung der bereits jetzt sachdienlichen und kooperativen Zusammenarbeit mit der Landespolizei wird auch im Zusammenhang mit der Einrichtung eines KOD angestrebt, um eine Stärkung der Sicherheitspartnerschaft zwischen Verwaltung und Polizeivollzugsdienst zu erwirken. Der Kommunale Ordnungsdienst soll weder den Polizeivollzugsdienst verdrängen noch sollen mit ihm etwaige Lücken gefüllt werden. Letztlich ist der Kommunale Ordnungsdienst als Partner des Polizeivollzugsdiensts anzusehen, der insbesondere im Bereich unterhalb von Straftaten entsprechend unterstützen kann.